

Bundesautobahn

BAB A3 Nürnberg - Regensburg

Bau einer einseitigen PWC-Anlage bei Pilsach

von Betr.-km 428,725 bis Betr.-km 429,959

Bei Abschnitt: 850 Station 1,2 Straßenbauverwaltung:
Nächster Ort: Pilsach F R E I S T A A T B A Y E R N
Baulänge: 1,310 km
Länge der Anschlüsse:

F e s t s t e l l u n g s e n t w u r f

für eine unbewirtschaftete Rastanlage (PWC)

Landschaftspflegerischer Begleitplan

- Textteil -

Mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens

Aufgestellt: Nürnberg, den 28.07.2017	AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN  Weidinger-Knapp, Bauoberrätin

Auftraggeber:

**Autobahndirektion
Nordbayern**

Flaschenhofstraße 55

90402 Nürnberg

Tel. 0911 - 4621 - 0

Sachgebiet 14

Ansprechpartner:

Fr. Kranz: - 439

Planverfasser:



Andreas Thammer

Dipl.-Ing. (FH)

Landschaftsarchitekt

Stadtplaner

Frauensteinstraße 16

92539 Schönsee

Tel. 09674 - 92 44 6 33

Fax 09674 - 92 44 6 34

info@thammer-landschaft.de

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) /
Aussagen zum Artenschutz:

Bernhard Moos

Diplom-Biologe

Hunas 2

91224 Pommelsbrunn

Tel. 09154 - 9466 84

Fax 09154 - 9461 49

Datum:

**28. Juli 2017/
Januar 2020**

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Übersicht über die Inhalte des LBP	2
1.2	Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen	2
1.3	Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets	3
1.4	Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet	4-3
1.5	Planungshistorie	4-3
2	Bestandserfassung	4
2.1	Methodik der Bestandserfassung	4
2.2	Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen	6
2.2.1	Bezugsraum 1 (Landwirtschaftlich genutzte Flurlage)	6
2.2.2	Bezugsraum 2 (Wald mit Gräben und Feuchtvegetation)	7
2.2.3	Bezugsraum 3 (Trasse der Autobahn mit Parkplatz und Straßennebenflächen)	9
3	Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen	11
3.1	Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen	11
3.1.1	Linienführung	11
3.1.2	Böschungsflächen	11
3.1.3	Ingenieurbauwerke	11
3.1.4	Entwässerung	11
3.2	Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme	12
3.3	Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft	13
4	Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung	14
4.1	Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten	14
4.2	Methodik der Konfliktanalyse	16
5	Maßnahmenplanung	18
5.1	Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange	18
5.2	Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept	19
5.3	Maßnahmenübersicht	20
6	Gesamtbeurteilung des Eingriffs	21
6.1	Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)	21
6.2	Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten	21
6.2.1	Natura 2000-Gebiete	21
6.2.2	Weitere Schutzgebiete und -objekte	21
6.3	Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG	22
6.4	Abstimmungsergebnisse mit Behörden	22
7	Erhaltung des Waldes nach Waldrecht	23
8	Literatur / Quellen	24
	Tabelle 1: Datengrundlagen	5
	Tabelle 2: Wirkfaktoren und deren Dimension durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen	14
	Tabelle 3: Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen	20
	Tabelle 4: Bilanztabelle nach Waldrecht	23

1 Einleitung

1.1 Übersicht über die Inhalte des LBP

Die hier vorliegende Planung zum Bau der PWC-Anlage bei Pilsach beginnt bei Betr.-km 428,425 und endet bei Betr.-km 429,959.

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) dient der Bewältigung der Eingriffsregelung gemäß § 13 ff. BNatSchG und liefert wesentliche Angaben nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG. Parallel wurde ein Artenschutzbeitrag nach §§ 44 und 45 BNatSchG erarbeitet (Unterlage 19.1.3).

Der LBP stellt eine integrierte Planung aller landschaftsplanerischen Maßnahmen dar, die sich aus der Eingriffsregelung sowie des europäischen Habitat- und Artenschutzes ergeben. Er besteht aus folgenden Unterlagen:

- Unterlage 9.2 Maßnahmenplan
- Unterlage 9.3 Maßnahmenblätter
- Unterlage 9.4 Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Unterlage 19.1.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil
- Unterlage 19.1.2 Bestands- und Konfliktplan
- Unterlage 19.1.3 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
- Unterlage 19.5 Methoden und Ergebnisse der zoologischen Untersuchungen
- Anlage 1 Karte: Untersuchungsumfang Fauna, Maßstab 1 : 5.000

1.2 Verweis auf den allgemeinen methodischen Rahmen

Die Bearbeitung des LBP orientiert sich an den methodischen Ansätzen der `Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP), Ausgabe 2011` (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) sowie an den Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 31.05.2013 und 20.06.2013.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung beschreibt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Dabei wird ein an den Funktionen ausgerichteter Planungsansatz als methodische Vorgehensweise zugrunde gelegt. Es werden die maßgeblichen Strukturen sowie die für den jeweiligen Standort prägenden Funktionen ermittelt. Dies stellt die Basis für die Beurteilung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie deren Veränderungen (Wirkungen des Projekts) dar.

Die wesentlichen Arbeitsschritte im LBP sind Bestandserfassung, Konfliktanalyse einschließlich Vermeidung und Maßnahmenplanung.

Parallel zu den Prüfschritten zur Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt eine Behandlung des Artenschutzes. Die Umsetzung der Prüfschritte der Eingriffsregelung und des Artenschutzes erfordert eine integrierte Bearbeitung, damit die Maßnahmenplanung auf Erfordernisse des Artenschutzes abgestimmt ist.

1.3 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Vorhaben befindet sich im Norden von Neumarkt und südwestlich von Pilsach. Naturräumlich ist es dem `Trauf der Mittleren Frankenalb` (081-E) im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes und im südlichen Teil dem `Vorland der mittleren Frankenalb` (111) zuzuordnen, während der Ottenberg im Norden bereits der `Hochfläche der mittleren Frankenalb` (081-A) zugerechnet wird.

Flugsand mit Übergängen zu Terrassensand auf unteren Aalen-Schichten (Opalinuston - grauer Mergelton) im engeren Untersuchungsgebiet geht im Norden zu den oberen Aalen-Schichten (Eisensandstein - feinkörniger Sandstein, tonflaserig mit Eisen-Flözen und Ton) über.

Stark lehmige Sande und anlehmige Sande stehen als Böden im Untersuchungsgebiet (UG) an und werden vorwiegend als Acker genutzt (Verwitterungsböden mit mittlerer bis schlechter Zustandsstufe). Weiter südlich schließen sich als Grünland genutzte Lehme mit schlechter Zustandsstufe und mittleren Wasserverhältnissen an.

Der Planungsbereich wird durch die Autobahn BAB A 3 und den bestehenden Parkplatz `Wolfstein` mit den verkehrsraumbegleitenden Gehölzstrukturen geprägt, welche in den Waldbereich des `Haberslehla` und der `Muschel` eingebettet liegen und im Umfeld von Acker- sowie Grünlandflächen umgrenzt werden. Nach Süden schließt sich die Nutzung als Gewerbefläche an, die sich im Gemeindegebiet von Pilsach teilweise noch in Planungsstadium befindet.

Als entscheidungsrelevant bei der Planung des Vorhabens sind vor allem die Waldflächen (Laubholzanteil, feuchte bis nasse Standortbedingungen) sowie die Säume und Randstrukturen in der landwirtschaftlichen Flur anzusprechen. Die Wälder erfüllen wertvolle Funktionen für das Schutzwert Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt. Bei den Gras- und Krautstrukturen ist neben der Lebensraum- auch die Vernetzungsfunktion für Reptilien und andere bodengebundene Kleintiere bedeutend.

1.4 Überblick über die Schutzgebiete und Schutzobjekte im Untersuchungsgebiet

Vom Vorhaben sind keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) betroffen.

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparke und Wasserschutzgebiete liegen nicht im UG des Vorhabens.

Im Untersuchungsgebiet wurden folgende gesetzlich geschützte Biotoptypen erfasst:

- Gewässer-Begleitgehölze, linear (L542-WN00BK)
- Großröhrichte (R123-VH00BK).

Der Biotoptyp Großröhrichte (VH00BK) unterliegt dem Schutz des § 30 BNatSchG und ist Teil des amtlich kartierten Biotops Nr. 1185.03 (Teiche südl. von Loderbach).

1.5 Planungshistorie

Die Autobahndirektion Nordbayern hat im Jahr 2010 Standorte für den Bau von je einer PWC-Anlage beiderseits der BAB A3 zwischen den PWC-Standorten `Ludergraben/Fuchsmühle` und der Tank- und Rastanlage `Jura` untersucht. Unter Berücksichtigung der gegebenen und geplanten Nutzungen und der technischen Machbarkeit

wurde für die PWC-Anlage an der A3 in Fahrtrichtung Regensburg der in Kap. 1.1 beschriebene Standort bei Pilsach gewählt, für die PWC-Anlage in Fahrtrichtung Nürnberg wurde ein Standort bei Berg geplant, für den eigenständige Unterlagen erarbeitet wurden. Genauere Angaben zur Standortwahl sind in Unterlage 1 beschrieben.

Im Jahr 2013 wurde die landschaftspflegerische Begleitplanung zum Vorentwurf der PWC-Anlage bei Pilsach erarbeitet. Es fand eine Vegetations- und Nutzungskartierung statt, für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde eine vertiefende Untersuchung zu Vorkommen der Zauneidechse durchgeführt.

Aufgrund von Vorgaben zur Vermeidung von Sicherheitsrisiken musste die technische Planung der Verkehrsführung im Ausfahrtsbereich im Feststellungsentwurf gegenüber dem Vorentwurf geändert werden. Zur Vermeidung von Eingriffen in hochwertige Biotopbestände wurde die Lage des Regenrückhaltebeckens (RRB) optimiert.

Der für den Vorentwurf erarbeitete LBP musste für den Feststellungsentwurf grundlegend überarbeitet werden, da zum einen sich die technische Planung und somit der Eingriffsbereich geändert haben und zum anderen mit Inkrafttreten der BayKompV die Beurteilung des Eingriffs und der Kompensation nach dem Biotopwertverfahren zu erbringen war. Hierzu wurden im Jahr 2015 Erhebungen entsprechend der Biotop- und Nutzungstypen gemäß BayKomV sowie vertiefende Erfassungen zu bestimmten Tierarten durchgeführt.

2 Bestandserfassung

2.1 Methodik der Bestandserfassung

Das Untersuchungsgebiet umfasst südlich der BAB A3 die Flächen im direkten Eingriffsbereich sowie Flächen im Umfeld von bis zu ca. 50 m – 130 m über die Baufeldgrenze hinaus. Die Flächen über die Baufeldgrenze hinaus wurden südlich der BAB A3 in Abhängigkeit der strukturellen und topografischen Gegebenheiten einbezogen.

Für einzelne Funktionen des Naturhaushaltes (z.B. Lebensraumfunktion für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten, Vernetzungsstrukturen für Reptilien) bzw. für das Landschaftsbild wurde ein weiträumigerer Wirkraum betrachtet.

Die Erhebung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte gemäß BayKompV in der Differenzierung der Spalte 8 der Biotopwertliste.

Neben der Auswertung bestehender, verfügbarer Daten wurden eigene Erhebungen zur aktuellen Biotopausstattung zur Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten (Avifauna, Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus; Untersuchungsraum siehe Anlage 1) durchgeführt. Die Ergebnisse der faunistischen Erhebungen sind im Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 19.1.2) sowie in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Unterlage 19.1.3) dargestellt.

Die Dokumentation der faunistischen Erhebungen ist der Unterlage 19.5 zu entnehmen.

Folgende Daten wurden ausgewertet:

Tabelle 1 : Datengrundlagen

Abk.: ABDN: Autobahndirektion Nordbayern, LRA: Landratsamt, LfU: Landesamt für Umwelt, BLfD: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, ABSP: Arten- und Biotopschutzprogramm, ASK: Artenschutzkartierung, FNP: Flächennutzungsplan, WWA: Wasserwirtschaftsamt

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Allgemeines			
Kataster	Bayerische Vermessungsverwaltung	12/2014	Erhalten von ABDN
Landkreisgrenzen, Gemeindegrenzen	Fachinformationssystem Naturschutz: http://fisnat.bayern.de/finweb	08/2015	
Orthofotos	Bayerische Vermessungsverwaltung	12/2014	Erhalten von ABDN
Höhenlinien	Bayerische Vermessungsverwaltung	12/2014	Erhalten von ABDN
Landesentwicklungsprogramm (LEP)	http://www.landesentwicklung-bayern.de/instrumente/landesentwicklungsprogramm/	09/2013	
Regionalplanung	Regionaler Planungsverband Regensburg (11) http://www.region-regensburg.de/regionalplan11.php	09/2011	
Walfunktionsplan	Amt f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth	1995	
Flächennutzungsplan	Gemeinde Pilsach http://pilsach.de/download/CY6fcfd0bcX13b93be0721XY619b/LP_Pilsach_10.000.pdf Stadt Neumarkt i. d. Opf.	06/2006 03/2004	
Bebauungspläne	Stadt Neumarkt: Haberslehra https://okgis.osrz-akdb.de/nem/ Gemeinde Pilsach	06/2004	
Ökoflächenkataster	Fachinformationssystem Naturschutz: http://fisnat.bayern.de/finweb	09/2015	Keine Eintragungen im UG / Umfeld des UG
Schutzgebiete (Natura 2000-Gebiete, NSG, LSG, etc.)	Fachinformationssystem Naturschutz: http://fisnat.bayern.de/finweb	09/2015	Keine Eintragungen im betroffenen UG
Denkmäler/ gesch. Objekte	Bay. Landesamt für Denkmalpflege/ Bay. Denkmalatlas http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik	09/2015	Keine Eintragungen im UG / Umfeld des UG
Pflanzen, Tiere, Natürliche Vielfalt			
Geschützte und sonstige Biotope	Amtl. Biotopkartierung d. LfU ABSP Landkreis Neumarkt i.d.OPf. Erfassung Biotop/Nutzungstypen gem. BayKompV (Thammer Landschaftsarchitektur)	08/2015 02/1995 05/2015 - 09/2015	
Faunistische Daten	ABSP ASK-Daten des LfU Regierung d. Oberpfalz Faunistische Planungsraumanalyse BAB A 3 Nürnberg – Regensburg PWC Pilsach: Ermittlung des Untersuchungsumfangs faunistischer Kartierungen als Grundlage des landschaftsplanerischen Fachbeitrages - Text und Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Autobahndirektion Nordbayern) BAB A 3 Nürnberg - Regensburg PWC bei Pilsach: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) Vorentwurf (Unterlage 19.1.3) (ifanos planung) Ergebnisse der eigenen Untersuchungen zu Säugetieren, Reptilien und Vögeln (Moos) (Unterlage 19.5/Anlage 1)	02/1995 07/2015 10/2011 09/2014 12/2013 10/2015	Abstimmung des Arten-spektrums hinsichtlich speziellem Artenschutz mit der höheren Naturschutzbehörde
Boden			
Geologie und Bodenkunde	GeofachdatenAtlas (LfU) (www.bis.bayern.de) ABSP Landkreis Neumarkt i.d.Opf.	08/2015 02/1995	
Geotope	Geotope Daten und Karten(LfU) http://www.lfu.bayern.de/download	09/2015	Keine erfassten Geotope im UG
Bodendenkmale	Bay. Landesamt für Denkmalpflege/ Bay. Denkmalatlas http://geoportal.bayern.de/bayernatlas-klassik	09/2015	Keine erfassten Bodendenkmäler im UG
Wasser			
Schutzgebiete, Über-schwemmungsgebiete, Wassersensible Bereiche	Kartendienst Gewässerbewirtschaftung Bayern (LfU) www.bis.bayern.de/ Trinkwasserschutzgebiete http://geoportal.bayern.de/bayernatlas	09/ 2015 09/ 2015	Keine Schutz- und Über-schwemmungsgebiete im UG

Information	Quelle	Stand	Anmerkung
Hydrologie	GeofachdatenAtlas (LfU) (www.bis.bayern.de) ABSP Landkreis Neumarkt i.d. Opf.	9/2015 02/1995	
Grundwasserflurabstände, Grundwasserfließrichtung, Grundwasserstockwerke	Hydrogeologische Raumgliederung von Bayern http://www.lfu.bayern.de/geologie/hydrogeologie_daten	08/2013	Abgeleitet aus Daten zu Geologie und Boden
Retentionsvermögen			Abgeleitet aus Daten zu Geologie und Boden
Klima / Luft			
Klimadaten	Klimaatlas Bundesrepublik Deutschland (Deutscher Wetterdienst DWD) Regionaler Klimaatlas (www.regionaler-klimaatlas.de) Klimakarten (LfU, LWL, DWD) (www.lfu.bayern.de/wasser/klimakarten/) ABSP Neumarkt i.d. OPf.	1999 09/2013 09/2013 02/1995	
Kaltluft-/ Frischluftentstehungsgebiete, Leitbahnen für Kalt- und Frischluft	Geländebegehung (Thammer Landschaftsarchitektur)	05/2015	Abgeleitet aus Flächenutzung und Topographie
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	Geländebegehung (Thammer Landschaftsarchitektur)	05/2015	Abgeleitet aus Flächenutzung und Topographie
Klimawirksame Barrieren und sonstige Vorbelastrungen	Geländebegehung (Thammer Landschaftsarchitektur)	05/2015	
Landschaftsbild / Erholung			
Landschaftsprägende Strukturelemente	Geländeerhebung (ifanos planung) Geländeerhebung (Thammer Landschaftsarchitektur) Waldfunktionsplan (Waldfunktionen)	04-06/2013 05-09/2015 1995	
Erholungsnutzungen	Geländeerhebung (ifanos planung) Geländeerhebung (Thammer Landschaftsarchitektur)	10/2013 05-09/2015	
Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion	Geländeerhebung (ifanos planung) Geländeerhebung (Thammer Landschaftsarchitektur)	10/2013 05-09/2015	

2.2 Definition und Begründung sowie Beschreibung und Bewertung der planungsrelevanten Funktionen bzw. Strukturen in den Bezugsräumen

Die Bezugsräume sind nachfolgend beschrieben und hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung in den Unterlagen 9.3, 9.4 und 19.1.2 dargestellt.

2.2.1 Bezugsraum 1 (Landwirtschaftlich genutzte Flurlage)

Der Bezugsraum „Landwirtschaftlich genutzte Flurlage“ umfasst die von der landwirtschaftlichen Nutzung geformten Teile im UG, welche durch die Anlage des geplanten PWCs im größten Flächenumfang betroffen sind. Es sind dies v.a. intensiv genutzte Acker- und Wechselgrünlandflächen (A11) im südlichen Anschluss an den bestehenden Parkplatz bzw. die BAB. Diese haben eine geringe Biotopfunktion.

Daneben sind auf Randstrukturen und im Bereich von Graswegen bei geeigneter Exponierung Saum- und Staudenfluren mit mäßigem Artenreichtum vorhanden, welche allgemein mittlere Biotop- und Habitatfunktion für Insekten, Reptilien und andere bodengebundene Kleintiere aufweisen. Zusammen mit der als mäßig extensiv genutzten Grünlandfläche im Bezugsraum 3 weisen die Säume und Altgrasstrukturen eine Vernetzungsfunktion insbesondere für Reptilien (v.a. Zauneidechse) auf.

Hinsichtlich der Vögel des Offenlandes bieten die landwirtschaftlich genutzten Flächen in ausreichender Entfernung von der Autobahn und anderen begrenzenden Strukturen ein gewisses Habitatpotenzial für Bodenbrüter (u.a. Feldlerchennachweis im Juni 2013 ca. 40 m südlich des eingezäunten Bereiches der bestehenden Parkplatzfläche). Allgemein besitzen die Offenlandflächen eine Funktion als Jagdgebiet für Greifvögel wie den Mäusebussard als auch für Arten wie den Rotmilan (Fund einer Rotmilanfeder am Grasweg angrenzend zum Waldbestand südöstlich des Parkplatzes, August 2013) sowie für einige Waldvogelarten wie Drosseln.

Durch die Nutzung als Acker oder Grünland sind die Böden geprägt und haben Funktionen bei der Filtration und Wasserspeicherung. Die lehmigen Böden des Bezugsraums besitzen aufgrund des Tongehalts und der Basensättigung ein gutes Filtervermögen und damit eine Schadstoffakkumulationsfähigkeit der Bodenschicht. Eine über die Bodenfunktion (v.a. Regulationsvermögen) hinausgehende Funktion für den Wasserhaushalt ist nicht planungsrelevant, da keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für Wasserschutz und Grundwasser vorkommen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen besitzen eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Dabei wird die Kaltluft insbesondere durch die Emissionen des Straßenverkehrs auf der Autobahn vorbelastet. Durch bestehende Abflusshindernisse (Gewerbegebiet) und weitere Emissionen (z.B. B 299) wird der Kaltluftabfluss im Hinblick auf den Luftaustausch zu Siedlungen beeinträchtigt, so dass eine Funktion hinsichtlich Luftaustausch mit Siedlungsbezug nicht gegeben ist. Die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion ist demnach nicht planungsrelevant.

Der Bezugsraum 1 weist bis auf untergeordnete Strukturen bei Ungericht keine das Landschaftsteilbild gliedernden Gehölzstrukturen auf und ist von der intensiven, landwirtschaftlichen Nutzung überformt und monostrukturiert. Eine bestehende Blickbeziehung zur Burgruine Wolfstein ist durch die bestehende und geplante Gewerbebebauung vorbelastet. Der von der Baumaßnahme betroffene Bereich weist eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild bei ebenfalls geringer Erholungsnutzung auf. Ein Wanderweg verläuft im westlichen Teil des UG (v.a. im Bezugsraum 2) und wird von der Baumaßnahme nicht tangiert. Die Landschaftsbildfunktion ist nicht planungsrelevant.

Im Bezugsraum 1 ist zusammenfassend die Beeinträchtigung der Biotop-, Habitat- und Bodenfunktion planungsrelevant.

2.2.2 Bezugsraum 2 (Wald mit Gräben und Feuchtvegetation)

Der Bezugsraum „Wald mit Gräben und Feuchtvegetation“ umfasst zwei Waldbereiche im UG, welche die Flurbezeichnung `Haberslehla` im Westen und `Muschel` im Osten tragen.

Die Waldbestände sind überwiegend strukturarme Altersklassen-Nadelforste, mittlerer Ausprägung (N712) mit geringer Biotopfunktion und im östlichen Teil auch standortgerechte Laubmischwälder (L62) mit mittlerer Funktion als Lebensraum. Entlang eines Grabens hat sich ein Gewässerbegleitender Wald vorwiegend aus Schwarzerlen entwickelt (L542-WN00BK). Im weiteren Verlauf des Grabens wird ein verlandeter **verlandender Teich - welcher einem schwankenden Wasserstand ausgesetzt ist - gespeist**, an dessen Ufer sich ein Wasserröhricht (R123-VH00BK) eingestellt hat. Diese Struktur stellt im UG den einzigen in der Bay. Biotopkartierung erfassten Biotoptyp dar (Biotopt-Nr. 1185.03), der auch nach § 30 BNatSchG i.V. m. Art. 23 BayNatSchG geschützt ist und als nicht wieder herstellbar einzustufen ist. Dieser Biotop ist vom geplanten Eingriff nicht

betroffen. Auch im westlichen Teil des Bezugsraums sind Gräben im Waldbestand in Nord-Südrichtung vorhanden, jedoch fallen diese häufig trocken und haben im UG keine Feucht-Vegetation. Mittlere Biotopfunktion hat der Eichen-Hainbuchenwald auf frischen bis staunassen Standort (L212-9160) und der als Vorwald (W21) erfasste Waldanteil.

Insbesondere die strukturreicheren und häufig von Laubbaumarten geprägten Waldanteile dienen Vogelarten wie der Waldschnecke, Waldohreule oder dem Schwarz- oder Grünspecht als Lebensraum. Dabei sind die autobahnnahen und von der Baumaßnahme betroffenen Bereiche vorbelastet und somit weniger bedeutend. Ältere Laubbäume und abgängige oder totholztragende Laubbäume mit erhöhter Biotopfunktion u.a. hinsichtlich Fledermausarten wurden im UG bei den eigenen Untersuchungen nicht festgestellt. Im derzeitigen Zustand sind einige Bäume als potenzielle Biotopbäume zu bezeichnen, die sich - wenn sie im Wald verbleiben - erst nach vielen Jahren zu Biotopbäumen mit Funktion für die Fledermausarten entwickeln können. Die laubholzreicher Waldränder im Übergang zum Offenland (Bezugsraum 1) und zum Bezugsraum 3 (Trasse der Autobahn mit Parkplatz und Straßennebenflächen) besitzen eine erhöhte Bedeutung als Leitstruktur für Fledermausarten und verschiedene Vogelarten. Die Gehölze dienen häufig als Orientierungsstruktur.

Auf Höhe Betr.-km 429+200 wurden in ca. 30 m Entfernung von der BAB A3 drei Höhlenbäume erfasst (zwei Hainbuchen und eine Eiche).

Die Waldbestände mit einzelnen Alt- und Höhlenbäumen besitzen Habitatfunktion für weit verbreitete und häufige Vogelarten wie Buntspecht, Eichelhäher, Fitis, Kleiber, Tannenmeise und Waldbaumläufer (Nachweis u.a. für den Wald von „Haberslehra“, ASK-Punkt 6634-0316 von 1998 bzw. eigene Untersuchungen). Es besteht auch ein Habitatpotenzial für anspruchsvollere Spechtarten und Greifvögel, die allerdings durch den Beeinträchtigungskorridor entlang der BAB deutlich geschmälert wird.

Die lehmigen Böden des Bezugsraums besitzen ein gutes Filtervermögen und erhöhte Fähigkeit Schadstoffe in der Bodenschicht zu puffern. Da in Waldbereichen die Böden relativ ungestört sind, haben die Waldböden eine mittlere Funktion für Bodenlebewesen. Insbesondere feuchte und staunasse Böden haben im UG eine erhöhte Funktion zur Wasserpufferung und als Filter, v.a. auch gegenüber den Böden im Offenland. Eine über die Bodenfunktion (v.a. Regulationsvermögen) hinausgehende Funktion für den Wasserhaushalt ist nicht planungsrelevant, da keine Bereiche mit besonderer Bedeutung für Wasserschutz und Grundwasser vorkommen. Da die Versiegelung von Boden zum vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen führt, stellt sie grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Gleichwohl wird diese Beeinträchtigung zum Großteil über die Betroffenheit der Biotopfunktion mit abgebildet.

Die Gräben im Bezugsraum leiten u.a. auch nicht versickerte Oberflächenwasser von der bestehenden BAB ab. Dabei wird durch die vorliegende Baumaßnahme nicht in das vorhandene Entwässerungssystem der Autobahn sowie die nördlich gelegenen Bereiche eingegriffen. Durch die Anlage neuer Rückhaltebecken wird jedoch im Vergleich zum Ist-Zustand eine Senkung des Eintragsrisikos von Schadstoffen in die Oberflächengewässer und das oberflächennahe Grundwasser erwartet. Somit sind die Wasserfunktionen im Eingriffsbereich nicht planungsrelevant.

Wälder besitzen durch Deposition, Sedimentation und Gasaustausch bioklimatisch wirksame Funktionen. Die Waldflächen innerhalb des UG, gelegen zwischen BAB A3

und B 299, stehen nicht in direktem Kontakt zu Wohnflächen, so dass eine Beeinträchtigung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion demnach nicht planungsrelevant ist.

Der westliche Waldbereich in der Flurlage `Haberslehra` ist gemäß Waldfunktionskarte des Waldfunktionsplans als Wald mit Bedeutung für das Landschaftsbild ausgewiesen. Eine entsprechende Funktion weist auch der Waldbereich `Muschel` auf. Wälder und Waldränder spielen in der sonst intensiv landwirtschaftlich genutzten und ausgeräumten Flur eine wichtige Rolle als Strukturen für die landschaftliche Vielfalt. Die Erholungsfunktion ist jedoch in den Wäldern durch die Nähe zur bestehenden BAB A3 stark eingeschränkt, in den Wäldern innerhalb des betroffenen UG kommen keine Wanderwege vor.

Im Bezugsraum 2 ist zusammenfassend die Beeinträchtigung der Biotop-, Habitat-, Boden- und Landschaftsbildfunktion planungsrelevant.

2.2.3 Bezugsraum 3 (Trasse der Autobahn mit Parkplatz und Straßennebenflächen)

Der Bezugsraum „Trasse der Autobahn mit Parkplatz und Straßennebenflächen“ umfasst die vorhandene Autobahn im Bereich des UG einschließlich des bestehenden Parkplatzes mit den begleitenden Grünflächen.

Die straßenbegleitenden Grünbestände sind in Nähe zur Autobahn als Gehölze oder als Saum- und Staudenfluren in Verkehrsnebenflächen erfasst (V51). Sie sind in ihrer Zusammensetzung und Ausbildung für Bestände im Böschungsbereich einer Straße typisch und weisen geringe Biotopfunktion auf. Die Gehölzbestände an der BAB haben zwar teilweise naturnahe Strukturen, bieten jedoch nur in abgeschirmten Bereichen allgemeine Lebensraumfunktion für in Gehölzen brütende Vogelarten mit schwacher Empfindlichkeit gegenüber Verkehrslärm. Da keine höhere Habitatfunktion betroffen ist, sind die Eingriffe in Gehölze mit geringer Lebensraumfunktion über die Biotopfunktion mit abgedeckt.

Hingegen ist eine weiter weg vom bestehenden Parkplatz innerhalb des Zauns liegende Fläche als mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland (G211) zu werten. Einzelbäume überstellen den Bereich der Straßennebenfläche am Parkplatz und setzen sich v.a. aus Spitz-Ahorn, Linde oder Hainbuche zusammen und weisen wegen ihres mittleren Alters keine besondere Funktion als Lebensraum für höhlenbewohnende Arten auf. Für Zauneidechsen ist an den Randbereichen zum Grünland im Übergang zu den Altgrassäumen Habitatfunktion gegeben. Entlang der südlichen und westlichen Struktur wurden im August 2015 vier juvenile und drei adulte Zauneidechsen nachgewiesen. Die Habitatstrukturen besitzen Bedeutung im Verbund mit Säumen und Graswegen der landwirtschaftlichen Flur (vgl. Bezugsraum 1).

Der Boden ist im Bereich an der bestehenden Autobahn vorbelastet, erfüllt jedoch geringe bis mittlere Speicher- und Regulationsfunktion. Die lehmigen Böden besitzen eine gute Fähigkeit, Schadstoffe zurückzuhalten und Wasser aufzunehmen. Mit dem Bauvorhaben werden Bodenflächen versiegelt, mit lokalen Auswirkungen durch Einschränkung der Speicher- und Regulationsfunktion. Es sind insbesondere der Grundstücksbereich südlich des bestehenden Parkplatzes neben Flächen in Waldbereichen und landwirtschaftlichen Flächen vom vollständigen Verlust der Bodenfunktionen betroffen. Die von Überbauung betroffenen Bereiche können auch weiterhin Bodenfunktionen erfüllen.

Eine über die Bodenfunktion mit Regulationsvermögen hinsichtlich Wasseraufnahme hinausgehende Wasserfunktion ist nicht planungsrelevant, da weder Fließgewässer noch Bereiche mit besonderer Bedeutung für Wasserschutz und Grundwasser betroffen sind.

Die offene Grünlandfläche südlich des bestehenden Parkplatzes besitzt in Verbindung mit landwirtschaftlich genutzten Flächen des Bezugsraumes 1 eine Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet. Die nachts gebildete Kaltluft unterliegt in Autobahn Nähe bereits Vorbelastungen, so dass eine Funktion hinsichtlich Luftaustausch mit Siedlungsbezug nicht gegeben ist. Die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion ist demnach nicht planungsrelevant.

Der Bezugsraum besitzt Strukturelemente im Parkplatzbereich. Die Bedeutung der Landschaftsbildfunktion ist jedoch beschränkt für die Nutzer des Parkplatzes. D.h. aufgrund der Nähe zur bestehenden BAB A3 und der daraus resultierenden Beeinträchtigungen ist eine planungsrelevante Bedeutung des Landschaftsbildes über die allgemeine Bedeutung hinsichtlich Aufenthaltsfunktion von Parkplatznutzern nicht gegeben.

Im Bezugsraum 3 ist zusammenfassend die Beeinträchtigung der Biotop-, Habitat- und Bodenfunktion planungsrelevant.

3 Dokumentation zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

3.1 Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen

3.1.1 Liniengröße

Gegenüber dem Vorentwurf wurde in der vorliegenden Entwurfsfassung die Verkehrsführung geändert. Die Ausleitung des Verkehrs zum PWC soll mit einer von der BAB abgesetzten Fahrspur erfolgen. Dies war erforderlich, um Sicherheitsrisiken zu vermeiden (v.a. erhöhtes Risiko von Falschfahrten und Parken von Lkws im Bereich der Ausfahrt aus der BAB A3 in die PWC-Anlage). Die Änderung der Ausfahrt war auch aus technischen Gründen (Entwässerung, Beschilderung) erforderlich.

3.1.2 Böschungsflächen

Die Damm- und Einschnittsböschungen werden je nach Eignung des Standorts unterschiedlich entwickelt. Für die Verkehrssicherheit unbedenkliche Flächen werden mit Gehölzen gebietsheimischer Herkunft bepflanzt, so dass mittelfristig landschaftsraumtypische und naturnahe Strukturen im Umfeld der Straße entstehen. Böschungen mit entsprechender Exposition und geeignetem Boden sowie Teile der Bankette werden als Rohboden der Spontanbesiedelung überlassen und können sich dadurch zu standort- und gebietstypischen Biozönosen entwickeln. Die verbleibenden Flächen werden durch eine Ansaat von Landschaftsräsen eingegrünt. Bei intensiver, zukünftiger Nutzung (Entwässerungsmulden) erfolgt eine Ansaat mit Saatgutmengen für intensive Nutzung, bei wenig genutzten Flächen werden geringere Saatgutmengen ausgebracht. (vgl. Maßnahme 8 G)

Somit werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Wiederherstellung gebiets- und standorttypischer Vegetationselemente im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen minimiert und das Landschaftsbild wiederhergestellt.

Die nach Süden exponierten Böschungsabschnitte im Bereich der PWC-Anlage werden als Rohbodenstandorte ohne Oberbodenauftrag mit dem anstehenden, sandigen Material als Magerrasen entwickelt. Dabei werden Strukturen im Hinblick auf Reptilienhabitatem eingebaut, welche die Eingriffe in Altgrasbestände und sonstige Zauneidechsenhabitatem kompensieren. (vgl. Maßnahme 5 A)

3.1.3 Ingenieurbauwerke

--

3.1.4 Entwässerung

Bei der Planung der Regenrückhaltebecken und ihrer Situierung wurden Vorkommen höherwertiger Biotoptypen berücksichtigt. So konnten Eingriffe in den Wald in der Flurlage 'Muschel' durch die Anlage des Regenrückhaltebeckens außerhalb der Waldfläche vermieden und die Inanspruchnahme der Laubwälder minimiert werden.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahme

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern, die nach den einschlägigen Regelungen geschützt sind. Die Ermittlung der Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen (vgl. Unterlagen 9.2, 9.3, 9.4 und 19.1.3):

■ Vorgabe vor der Baufeldfreimachung

Maßnahmen für die Erhaltung der Zauneidechsenpopulation am Standort.

3 V_{CEF}: Anlage einer vorgezogenen Teilfläche, Abfang sowie Hälterung der Zauneidechse während der Bauphase

Anlage einer vorgezogenen Teilfläche

Anlage von Magerrasen mit Reptilienshabitatemponenten auf einer Teilfläche der Maßnahme 4 A, die durch einen reptiliensicheren Zaun vollständig umgrenzt wird, um ein Einwandern in die Baustelle zu verhindern. Der momentane Aufenthaltsraum der Zauneidechse ist durch Mahd und Abtransport des Mähgutes vor dem Abfangen zu minimieren.

Die Herstellung des Ausweichlebensraumes als Teil der Maßnahme 4 A sollte spätestens im Herbst vor Umsetzung der Zauneidechsen fertiggestellt sein, um eine ausreichende Vegetationsentwicklung zu gewährleisten. (für detaillierte Angaben siehe Maßnahmenplan, Unterlage 9.2, und Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3)

Die Herstellung eines Ausweichlebensraumes für die Zauneidechse vor der Baufeldfreimachung dient der Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme i. S. v. §44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).

Abfang der Zauneidechse sowie Hälterung während der Bauphase

Zur Vermeidung des Tatbestandes der Tötung von Individuen werden diese im vorgesehenen Baubereich vor der Baufeldfreimachung abgefangen und in den Ausweichlebensraum umgesetzt.

Das Abfangen und Umsetzen der Zauneidechse erfolgt durch eine Fachkraft.

Nach Fertigstellung der PWC-Anlage und Herstellung der restlichen Anteile der Maßnahmen 4 A und 5 A wird der Zaun entfernt und die Zauneidechsen können den erweiterten Lebensraum besiedeln.

■ Vorgaben zur Baufeldfreimachung

1 V Maßnahmenkomplex

1.1 V: Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen

Baum- und Gehölzfällungen finden zum Schutz von in Gehölzen brütenden Vögeln zwischen dem 01. Oktober und 28./29. Februar, und damit außerhalb der Brutzeit von Vögeln statt.

1.2 V: Vor Holzeinschlag erneute Prüfung auf bestehende Quartiere im Eingriffsbereich

Da zwischen den Untersuchungen im Rahmen der Planung und dem Baubeginn eine Zeitspanne von mehreren Jahren liegen kann, wird der Baumbestand im Baufeld vor

Holzungsbeginn auf Fledermausquartiere, Baumhöhlen für Vögel bzw. Horste von Großvögeln überprüft. Potenzielle Fledermausquartierbäume werden markiert (beachte Maßnahme 1.3 V).

Sollten hierbei potentielle Fledermausquartiere in Bäumen gefunden werden, die entfernt werden müssen, werden pro Baum drei handelsübliche Fledermauskästen unterschiedlicher Typen vor der Entfernung der Bäume an geeigneten Standorten in dem östlich gelegenen Waldbereich „Muschel“ angebracht.

1.3 V: Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen

Die Fällung fledermausrelevanter Bäume findet im Oktober, außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit statt (beachte Maßnahme 1.2 V).

■ Vorgabe für die Bauzeit

Die vorübergehende Inanspruchnahme wird im Bereich von Gehölzen von 10 auf 5 Meter Breite verringert (siehe Bestands- und Konfliktplan Maßnahmenplan, Unterlage 9.2).

2 V: Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit wertvollen Vegetationsbeständen

Zum Schutz von zu erhaltenden Vegetationsbeständen vor Befahren, mechanischen Beschädigungen und Ablagerungen während der Bauphase sind Abgrenzungen mit Bauzäunen, Bändern oder Pfosten und ähnlichem sowie einer besonderen Einweisung der Baufirmen vorgesehen (siehe Maßnahmenplan, Unterlage 9.2). Konkrete Festlegungen zu den einzelnen Schutzmaßnahmen erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung.

Zu beachten sind zudem die zeitlichen Vorgaben vor der Baufeldfreimachung aus der Maßnahme 3 V_{CEF}.

3.3 Verringerung bestehender Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft

Die Belastungen des Schutzguts Wasser werden durch den Bau eines Absetz- und Regenrückhaltebeckens reduziert. Zukünftig erfolgt vor der Einleitung des anfallenden Straßenwassers von der Autobahn ebenfalls eine Reinigung im entsprechenden Abschnitt. Vom Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe können zurückgehalten werden. Insbesondere kann das Gefahrenrisiko bei Unfällen mit Gefahrstoffen minimiert werden. Die Rückhalteinrichtungen ermöglichen eine gedrosselte Ableitung des Wassers aus dem Rückhaltebecken in den natürlichen Vorfluter, womit insbesondere bei starken Niederschlagsereignissen der Vorfluter (Zufluss zur Pilsach) nicht überlastet wird. Die Einleitung in den Vorfluter findet erst südlich des Weiher statt (Weiher südöstlich des Parkplatzes im Waldbestand ca. 140 m südlich der BAB A3).

Die Reinigung von Straßenwasser in Absetzbecken minimiert den Eintrag von Schadstoffen auch hinsichtlich des Schutzgutes Boden. Dadurch wird gleichzeitig der unkontrollierte Eintrag von Schadstoffen in die Böden im Nahbereich der Autobahn reduziert. Darüber hinaus führt die Entsiegelung im Zuge des Rückbaus versiegelter Zufahrten zu einer kleinflächigen Entlastung des Schutzguts Boden.

4 Konfliktanalyse / Eingriffsermittlung

4.1 Projektbezogene Wirkfaktoren und Wirkintensitäten

Durch den Neubau des Parkplatzes mit WC-Anlage werden Flächen überbaut und versiegelt. Dabei liegt die geplante Parkplatzanlage etwa zur Hälfte auf Flächen des bestehenden Parkplatzes und im Wirkbereich zu der als Vorbelastung hinsichtlich der Biotopt- und Habitatfunktion zu wertenden BAB A3. Die Flächen im Umfeld weisen demnach eine Vorbelastung (Immissionen, Lärm, optische Effekte) auf, von der Störwirkungen auf die im Umfeld liegenden Zonen ausgehen.

Vom Vorhaben gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Projektwirkungen aus. Unter Berücksichtigung der in Kap. 3 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich folgende Wirkfaktoren und Wirkintensitäten:

Tabelle 2: Wirkfaktoren und deren Dimension durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen

Wirkfaktor	Wirkzone, -intensität, -dimension)
Baubedingte Projektwirkungen	
Bauzeitliche (vorübergehende) Flächeninanspruchnahme	Bauzeitliche, vorübergehende Fällung von 0,235 ha Waldflächen (N712: 0,113 ha, L62: 0,068 ha, L212-9160: 0,040 ha, L542-WN00BK: 0,014 ha) Bauzeitliche Inanspruchnahme von Ackerfläche: 0,877 1,033 ha , und von Grünland: 0,112 ha
Tötung und Verletzung von Tieren bei der Baufeldräumung	Keine erhebliche Beeinträchtigungen und keine Verbotsstatbestände für Vögel, Fledermäuse die dem Schutz des § 44 BNatSchG unterliegen, bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V - 1.3 V (vgl. Kap. 3.2). Möglicher baubedingter Verstoß gegen das Verbot Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs- oder Schädigungsverbot) bei der Zauneidechse. Um Tötungen zu vermeiden, wird die Maßnahme 3 V _{CEF} durchgeführt. Dadurch kann der überwiegende Teil der betroffenen Tiere vor einer Tötung oder anderweitigen Beeinträchtigung geschützt werden (vgl. Kap. 3.2). Kein Tatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, da das Tötungsrisiko für die betroffene Art nicht signifikant steigt und das allgemeine Lebensrisiko nicht erheblich vergrößert wird.
Wasserhaltung, Einleitung von Bauwasser	Keine gesonderte Einleitung von Bauwasser in Vorfluter.
Nächtliche Bauaktivität	Keine Wochenstunden von Fledermäusen im Umfeld zu erwarten, demnach keine Auswirkungen
Verbringung von Überschussmassen / Entnahmestellen	64.000 m ³ Auftragsmengen 5.300 m ³ Abtragsmengen Das Massendefizit wird durch Überschussmassen vom Bau der PWC-Anlage Berg ausgeglichen.
Temporäre Gewässerverlegungen, Verrohrungen	Keine vorgesehen
Fahrzeugkollisionen	Keine signifikante Erhöhung der Kollisionsgefahr für Fledermäuse und Vögel, da im Baustellenbereich mit verminderter Geschwindigkeit gefahren wird. Strukturen, die Tiere baubedingt in den fließenden Verkehr der BAB A3 leiten, sind nicht gegeben.

Anlagebedingte Projektwirkungen	
Netto-Neuversiegelung	2,076 ha Neuversiegelung – 0,094 ha Entsiegelung = 1,982 ha Netto-Neuversiegelung
Überbauung (Überschüttungen ohne Versiegelung)	3,708 ha (Damm-, Einschnittsböschungen, Mulden, RRB ohne gedichtete Bereiche, Ausrundungen, sonstige Nebenflächen)
Verstärkung von Barrierefekten	Für bodengebundene Tiere stellt die BAB bereits eine vollständige Barriere dar; vorhandene kleine Unterführungen bleiben erhalten
Visuell besonders wirksame Bauwerke	Durch Anlage des Parkplatzes selbst findet eine Umgestaltung des Landschaftsbildes statt (Geländeaufltrag, Nutzungsänderung); Keine erhebliche Veränderung von oder durch Brücken; einzelne erhöhte Bauwerke wie Dammschüttungen/ Lärmschutzwälle führen dabei jedoch zu keinen besonders erheblichen Veränderungen nach Durchführung der Gestaltungsmaßnahme G8;
Grundwasseranschnitt/-stau	Keine Anschnitte vorgesehen
Gewässerquerung/-verlegung	Keine nachteilige Gewässerbeeinträchtigung. Die Wassermengen sind entsprechend den bestehenden Durchlassquerschnitten berechnet, Straßenwasser wird über das geplante Regenrückhaltebecken geführt.
Betriebsbedingte Projektwirkungen	
Verkehrsaufkommen (BAB A3)	ca. 39.000 49.347 KFZ DTV (Prognosejahr 2030)
Lärm	Keine vorhabensbedingte erhebliche Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A3 ohne PWC-Anlage zu erwarten (Hauptverursacher der Lärmemission ist der fließende Verkehr auf der Autobahn).
Entwässerung	z.T. Fassung des bislang unmittelbar eingeleiteten Straßenwassers der A3 in Absetzbecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider vor Einleitung in Vorfluter.
Schadstoffimmissionen	Keine signifikante Veränderung im Umfeld zu erwarten.
Stickstoffimmissionen NO _x (Leitsubstanz für weit reichende Wirkstoffe)	Keine vorhabensbedingte, erhebliche Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A3 ohne PWC-Anlage zu erwarten.
Störungen (Lärm, visuelle Effekte)	Keine vorhabensbedingte erhebliche Veränderung im Vergleich zur Situation der BAB A3 ohne PWC-Anlage im Umfeld zu erwarten.
Fahrzeugkollisionen	Kollisionsrisiko ist durch bestehende BAB bereits gegeben. Durch den Parkplatz mit geringeren Fahrgeschwindigkeiten ist keine wesentliche Erhöhung zu erwarten.
Stoffliche Belastung des Regenwasserabflusses und der Vorfluter	Verbesserung gegenüber Status quo durch Sammeln des Straßenwassers und Behandlung in Klärbecken (vgl. Punkt Entwässerung)

4.2 Methodik der Konfliktanalyse

Die Prognose der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgt jeweils für die in Kap. 2.2 beschriebenen Bezugsräume. Die prognostizierten Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 9.4 aufgeführt und werden der zugeordneten Kompensation gegenübergestellt.

Die Konflikte sind in den Maßnahmenblättern und der Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff Kompensation (Unterlage 9.3 und 9.4) beschrieben.

Nachfolgend werden die erheblichen Beeinträchtigungen für die planungsrelevanten Funktionen erläutert und das Vorgehen zur Ermittlung des Kompensationsumfangs dargelegt. Die Ermittlung basiert auf der Überlagerung der in Kap. 4.1 aufgeführten Wirkfaktoren und der in Kap. 2.2 beschriebenen planungsrelevanten Funktionen.

Biotopfunktion

Anlagebedingt gehen Biotopfunktionen dauerhaft verloren. In der Konfliktanalyse wird der Verlust von Lebensräumen nach Biotop- und Nutzungstypen (BNT) der Biotopwertliste zur BayKompV ermittelt.

Baubedingte Eingriffe in BNT sind oberhalb der Erheblichkeitsschwelle von 4 Wertpunkten (WP) gemäß Vollzugshinweise (vgl. zu § 5 Abs.3 (4.)) über die anlagebedingten Eingriffe hinaus nur temporär in Waldflächen gegeben, da Biotopschutzzäune errichtet werden (vgl. Maßnahme 2 V).

Habitatfunktion

Brutstandorte für Vögel und Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse sind trotz der Baumaßnahme durch vorhandene, weniger durch die BAB A3 vorbelastete Strukturen außerhalb des Eingriffsbereiches im ausreichenden Umfang gegeben. Jagdflüge von Fledermäusen entlang der Waldränder und Gehölzen werden auch nach der Baumaßnahme möglich sein. Dem Verlust von Gehölzen und Wald steht die Neuanlage von Gehölzstrukturen und Wald entgegen, ein Funktionsverlust mit Einschränkung der Habitatbedeutung ist insgesamt nicht gegeben. Das Kollisionsrisiko erhöht sich nicht signifikant.

Baubedingte Eingriffe mit Gefährdung von einzelnen Vögeln und/oder Fledermäusen sind bei Einhaltung der Vorgaben zur Baufeldfreimachung über die anlage- und betriebsbedingten Eingriffe hinaus nicht gegeben.

Für die Zauneidechse als bodengebundene, planungsrelevante Art werden Flächenverluste unter Berücksichtigung der Habitatansprüche erfasst und bei der Konzeption von Ausgleichsmaßnahmen (4 A und 5 A) berücksichtigt. Die Maßnahme 3 V CEF dient dem Schutz der Art für die Dauer der Baumaßnahme. Es ist keine nachhaltige Verschlechterung hinsichtlich Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art gegeben.

Bodenfunktion / Wasserfunktion

Anlagebedingt gehen Bodenfunktionen sowie die bodenabhängige Wasserversickerungsfunktion durch Versiegelung bisher unversiegelter Flächen nachhaltig verloren. Der Verlust der Funktionen wird über die Ermittlung der Nettoneuversiegelung quantifiziert, d.h. den Umfang der neu versiegelten Flächen abzüglich der vorhabensbedingten Entsiegelungsflächen. Bankette und Flächen mit wassergebundener Decke wurden auf

Grund ihrer Funktionsverluste hinsichtlich Boden und Grundwasser zu den versiegelten Flächen gezählt.

Klimafunktion

Nicht planungsrelevant (vgl. Kap. 2.2).

Landschaftsbildfunktion

Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Waldränder prägen das Landschaftsbild. Durch den Neubau der PWC-Anlage werden diese teilweise versiegelt und überbaut. Die landschaftsplanerische Gestaltung und Einbindung der Anlage in die Landschaft, sowie die Anlage von Waldrand und Gehölzstrukturen auf den vorgesehenen Ausgleichsflächen und an den geöffneten Waldrändern führen zu einer gleichwertigen Neugestaltung des Landschaftsbildes, so dass es zu keinen Funktionsverlusten nach der Fertigstellung kommt.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt gemäß RLBP (2011) hierarchisch unter vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen. Dabei besitzen aus Gründen der jeweiligen Rechtsfolgen die Erhaltungsziele betroffener Natura 2000-Gebiete Vorrang vor dem Artenschutz und dieser wiederum vor den Naturgütern, die im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG zu beachten sind. Zuletzt sind weitere Rechtsgrundlagen wie das Waldrecht zu berücksichtigen.

Demzufolge werden zunächst die notwendigen Flächen und Maßnahmen ermittelt, die zur Vermeidung bzw. Minderung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG notwendig sind. Darauf folgen die weiteren betroffenen Güter des Naturhaushalts, die im Wesentlichen durch die Betroffenheit der Biotoptfunktionen repräsentiert sind. Anschließend wird geprüft, in wieweit damit auch die Bodenfunktionen sowie die weiteren Funktionen des Naturhaushalts abgedeckt sind.

Die Ermittlung des Kompensationsumfangs erfolgt gemäß Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 07.08.2013 für den staatlichen Straßenbau - Vollzugshinweise Straßenbau - in der Fassung vom 02/2014, i. V. mit der Biotoptwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 28.02.2014 mit den redaktionellen Änderungen vom 31.03.2014 unter vorrangiger Berücksichtigung der maßgeblich betroffenen Funktionen.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird über die Kompensation anderer Funktionen ausgeglichen.

Die Konflikte sind in der Tabellarischen Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation und den Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3 und 9.4) funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben. Die daraus resultierenden Ergebnisse - ob und wie die Eingriffe kompensiert werden können - sind in Kap. 6 abschließend für die einzelnen Rechtsregime getrennt dargelegt.

5 Maßnahmenplanung

5.1 Ableiten des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes unter Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Den Zielsetzungen übergeordneter Fachplanungen (Landesentwicklungsprogramm, Regionalplanung, Waldfunktionsplanung, Arten- und Biotopschutzprogramme) entsprechend wurde als naturschutzfachliches Leitbild formuliert:

- Erhöhung der Lebensraumvielfalt
Entwicklung von naturnahen Gehölzen und Säumen in der strukturarmen Flur, von kleinflächigen Trockenlebensräumen und Altgrasbeständen im direkten Anschluss zum bestehenden Wald zur Verbesserung des Lebensraumangebotes für Arten des Offenlandes bzw. der Grenzbereiche von Offenland zu Wald; dabei Schaffung von Kleinstrukturen wie Steinhaufen und -wälle, besonnte Wurzelbereiche/ Gehölzhaufen, etc. zur Erhöhung der Lebensraumqualität für Reptilien, Insekten und andere wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten.
- Verbesserung der Biotopverbundsituation
Herstellung von naturnahen Flächen mit Biotopfunktion als Vernetzungselemente. Erhöhung der Dichte von Trittsteinbiotopen durch die Bereitstellung extensiv genutzter, naturnaher Lebensräume.
- Verbesserung der Grundwasser- und Bodenfunktion
Ermöglichen der Grundwasserneubildung durch Nutzungsextensivierung und Ermöglichung einer naturnahen Bodenentwicklung.
- Förderung standortgemäßer, naturnaher Laub- und Mischwälder
Neuaufforstungen mit hohem Anteil an standortheimischen Gehölzen. Durchführung von Maßnahmen im Wald und Waldrandbereich in Abstimmung mit den Forstbehörden.

Das Leitbild dient zur Ableitung von Maßnahmen, die geeignet sind, die ermittelten Konflikte / Eingriffe zu kompensieren. Vom Bauvorhaben sind vorrangig betroffen:

- Offenland mit landwirtschaftlicher Nutzung und Grünland auf dem Parkplatzgelände (ca. 3,237 ha)
- Waldflächen (0,759 ha)
- Säume und Staudenflur an Wegen der landwirtschaftlich genutzten Flur sowie Saum- und Altgrasstrukturen auf dem bestehendem Parkplatzgelände (0,079 ha)
- Straßenbegleitgehölze und Grünflächen auf Autobahn-/Straßenböschungen (1,724 ha).

Dem Grundsatz der multifaktoralen Kompensation folgend wurden Maßnahmen zur Kompensation der Habitatverluste bzw. -verkleinerung für betroffene Arten entwickelt, die sowohl als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme und zur Kompensation von beeinträchtigten Biotopen, Lebensraumfunktionen, Funktionen von Boden und weiteren Schutzzügen dienen können. Dadurch wurden auch die übrigen, nicht als planungsrelevant bestimmten und beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts mit abgedeckt.

Die Maßnahmen 4 A und 5 A wurden vorrangig **in räumlicher Nähe zum Eingriff** entwickelt, um den artenschutzrechtlichen Ausgleich für den Lebensraumverlust der Zauneidechse zu erbringen. Gleichzeitig tragen die Maßnahmen zur Kompensation der beeinträchtigten Biotopfunktionen von Offenlandlebensräumen gemäß § 15 BNatSchG

bei. Die Maßnahmen dienen nicht allein dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen. Die Umwandlung intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen in magere Grasflächen mit Entwicklungsziel Halbtrockenrasen stellt auch für den Boden eine Extensivierung dar. Langfristig wird die Entwicklung eines naturnahen Bodengefüges begünstigt und damit auch die Leistungsfähigkeit des Bodens als Regler, Filter und Puffer verbessert. Für das Landschaftsbild ergeben sich auf den Maßnahmenflächen neue Strukturelemente, die zur landschaftlichen Vielfalt im Gebiet beitragen.

Die Maßnahme 6 A `Rödelberg` dient neben dem Ausgleich von beeinträchtigten Biotopfunktionen zusammen mit der Maßnahme 7 W der Wiederherstellung von Wald für Waldverluste nach Waldrecht. Die Umnutzung intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche in Wald stellt auch eine Extensivierung der Bodennutzung dar und verbessert somit die Leistungsfähigkeit des Bodens.

Durch die Anlage und Entwicklung der strukturreichen Offenlandflächen und die Waldneugründung sowie der damit einhergehenden Verbesserungen der Boden- und Grundwasserfunktionen im Rahmen der Maßnahmen werden die beeinträchtigten Funktionen nicht nur gleichwertig sondern zum Großteil auch gleichartig kompensiert.

~~Agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurden bei der Maßnahmenplanung insoweit berücksichtigt, dass für einen Teil der Kompensationsflächen die Grundstücke gewählt wurden, die bereits durch den Bau der PWC-Anlage und des RRHBs hinsichtlich ihrer Bewirtschaftung betroffen sind. Agrarstrukturelle Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG wurden bei der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Landwirtschaftliche Nutzflächen wurden nur insoweit in Anspruch genommen, wie sie vom Umfang und der Lage in unmittelbarer Nähe zum Eingriff für den Artenschutz der Zauneidechse erforderlich sind. Gesetzlich geschützte Biotope scheiden als Offenlandflächen auf Grund des gesetzlichen Biotopschutzes für die Kompensationsanrechnung aus, so dass als Maßnahmenflächen landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne Biotopstatus in Anspruch genommen werden. Alternativen sind nicht vorhanden.~~

Entsprechend § 9 Abs. 2 BayKompV i.V. mit § 15 Abs. 3 BNatSchG sind Flächen mit überdurchschnittlich ertragreichen Böden nicht für Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. Die vorgesehenen Flächen weisen für den Landkreis Neumarkt unterdurchschnittliche Ackerzahlen auf.

Für weitere Kompensationsmaßnahmen wird die aufgelassenen Parkplatzfläche "Rödelberg" herangezogen, welche sich nicht in landwirtschaftlicher Nutzung befindet. Restflächen bzw. durch die Anlage abgeschnittene Flächen, welche nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, sind in das Kompensationskonzept aufgenommen.

Die Maßnahmen 4 A und 7 W kommen auf Restflächen bzw. durch die Anlage ~~angeschnittenen abgeschnittenen~~ Flächen zum liegen. ~~, welche einer landwirtschaftlichen Nutzung wegen zu geringer Größe oder ungünstiger Ausformung nicht mehr zugeführt werden können.~~

Die nach dem Waldgesetz erforderliche Neubegründung von Wald muss nach dem BayWaldG auf bestehendem Offenland umgesetzt werden. Gesetzlich geschützte Biotope scheiden für diese Maßnahme aufgrund der Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes aus, so dass neben der Belegung der Fläche am Rödelberg nur die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen verblieb. Alternativen dazu wurden geprüft, sind jedoch nicht vorhanden.

5.2 Landschaftspflegerisches Gestaltungskonzept

Ziel des Gestaltungskonzepts ist die harmonische Einbindung des Parkplatzes in die Landschaft und eine Verminderung des technischen Eindrucks. Die Bepflanzung mit

Gehölzen am Rand der Anlage bewirkt eine Abschirmung der Anlage zur offenen Landschaft hin und dient gleichzeitig als Sichtschutz.

Zum anderen soll auch das Parkplatzgelände für die Reisenden und Nutzer der Anlage ansprechend gestaltet werden. Einzelbäume bieten Schatten und tragen zur Strukturierung der Anlage bei. Durch die Auswahl der Baumarten (z.B. Ahorn, Eberesche, Hainbuche) erfolgt eine regionaltypische Gestaltung der Anlage. Grünflächen dienen als Aufenthaltsbereiche, eine Platzierung von Sitzgruppen ermöglicht die Nutzung für Picknick und Erholung.

5.3 Maßnahmenübersicht

Die einzelnen Maßnahmen sind in Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) erläutert und in der Unterlage 9.2 in ihrer Lage und Gestaltung dargestellt. Insgesamt wurden folgende Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A), Ersatz- (E) und Gestaltungsmaßnahmen (G) sowie Maßnahmen zum Waldersatz (W) vorgesehen:

Tabelle 3: Auflistung der landschaftspflegerischen Maßnahmen

Maßnahmennummer	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Dimension	Kompensationsumfang in WP
1 V	Vorgaben zur Baufeldfreimachung		
1.1 V	Jahreszeitliche Beschränkung von Baum- und Gehölzfällungen	0,99 ha	
1.2 V	Vor Holzeinschlag erneute Prüfung auf bestehende Quartiere im Eingriffsbereich	0,99 ha	
1.3 V	Jahreszeitliche Beschränkung der Fällung von fledermausrelevanten Bäumen	0,99 ha	
2 V	Schutzeinrichtungen zur Sicherung von Flächen mit wertvollen Vegetationsbeständen	ca. 600 m	
3 V _{CEF}	Abfang und Hälterung der Zauneidechse während der Bauphase	700 m ²	
4 A	Herstellung von strukturreichen Magerrasen sowie wärmeliebenden Gebüschen auf neu entstehenden Restflächen einschließlich der Hälterungsfläche am Südrand des PWC als ideale Reptilienhabitatem (3 V _{CEF}) (Zielart: Zauneidechse)	0,48 ha 0,16 ha	46.750 15.130
5 A	Herstellung von strukturreichen Magerrasen sowie wärmeliebenden Gebüschen auf neu entstehenden Böschungen am Südrand des PWC als ideale Reptilienhabitatem (Zielart: Zauneidechse)	0,45 ha	43.025
6 A	Anlage von Magerrasen und wärmeliebendem Wald am ehemaligen Parkplatz Rödelberg	0,72 ha	66.514
7 W	Anlage Eichen-Hainbuchenwald mit Waldmantel, westlich PWC-Anlage (Waldneugründung nach Waldrecht)	0,15 ha	
8 G	Landschaftsgerechte Gestaltung u. Einbindung des Parkplatzes		
8.1 G	Ansaat Landschaftsrassen, extensiv mit geringer Saatgutmenge zur Ermöglichung der Selbstansiedelung weiterer gebietstypischer Arten	2,23 ha	
8.2 G	Ansaat Landschaftsrassen, intensiv in Mulden; Rohboden mit Spontanbesiedelung an geeigneten Bankettbereiche	0,76 ha	
8.3 G	Strauchgehölzpflanzung mit standortgerechten, heimischen Arten	0,53 ha	
8.4 G	Baumpflanzung	ca. 64 St	
8.5 G	Wiederaufforstung vorübergehend beanspruchter Waldfäche - neue Waldrandflächen (standortgerechter Laubmischwald mit Waldmantel)	0,27 ha	
Summe			156.289 124.669

6 Gesamtbeurteilung des Eingriffs

6.1 Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, wurden in einer gesonderten Unterlage (Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, Unterlage 19.1.3) ermittelt und dargestellt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Säugetieren, Reptilien und bei europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Darüber hinaus werden vorhabensbedingt Bereiche überbaut, die ein Nahrungshabitat, kleinräumiges Fortpflanzungshabitat und potenzielles Winterquartier für die Zauneidechse darstellen. Durch die rechtzeitig vor Beginn des Eingriffs erfolgende Entwicklung eines Ausweichlebensraums im räumlich-funktionalen Zusammenhang wird eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Lebensstätten der Zauneidechse gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG sicher vermieden. Zur Vermeidung des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG werden die Tiere vor der Baufeldräumung umgesiedelt (Maßnahme 3 V CEF). Ein Zurückwandern der Tiere, kann durch die Errichtung eines Reptilienzauns vermieden werden. Somit wird ausgeschlossen, dass einzelne Individuen während der Baumaßnahme getötet oder verletzt werden. Die nach Süden geneigten Böschungs- und Restflächen (Maßnahmen 5 A und 4 A) werden zu einem idealen Zauneidechsenhabitat entwickelt.

Für Säugetier- und Vogelarten, die im Planungsgebiet und dem nahen Umfeld vorkommen oder potenziell vorkommen können, sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung (Schutz-, Vermeidungsmaßnahmen vgl. Kap. 3.2) so gering, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird und eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen nicht entsteht.

Eine artenschutzrechtliche Ausnahme ist nach § 45 Abs 7 BNatSchG damit nicht erforderlich.

6.2 Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten

6.2.1 Natura 2000-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet bzw. dessen Umfeld liegen keine „Natura 2000“-Gebiete. Es sind demnach keine Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete (SPA) durch das Bauvorhaben möglich.

6.2.2 Weitere Schutzgebiete und –objekte

Die beiden Teilflächen des Landschaftsschutzgebiets (Nr. LSG 121.06 Bundesautobahnen Berling-München, Nürnberg-Amberg, Nürnberg-Regensburg) nördlich der Autobahn sind von der vorliegenden Maßnahme nicht betroffen.

Von den im Untersuchungsgebiet aufgenommenen, den Kriterien der Bayerischen Biotoptkartierung entsprechendem Biotoptyp `Sonstige gewässerbegleitende Wälder,

mittlere Ausprägung` (L542-WN00BK) wird ein kleiner Teil von der Maßnahme beansprucht. Dieser Biotoptyp unterliegt jedoch nicht dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG vom Eingriff betroffen.

Für Flächen, die im Flächennutzungsplan der Gemeinde Pilsach als 'Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft' dargestellt sind, liegen derzeit keine Baupläne vor. Es handelt sich um Flächen, die bei der Erstellung des Flächennutzungsplanes als kommunale Ausgleichsmaßnahmen für das Gewerbegebiet der Gemeinde Pilsach vorgesehen waren. Ein projektbezogener, zusätzlicher Ausgleichsbedarf nach BNatSchG für die Inanspruchnahme der im Flächennutzungsplan abgegrenzten und derzeit der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegenden Flächen besteht nicht.

6.3 Eingriffsregelung gem. § 15 BNatSchG

Durch die getroffenen Maßnahmen (vgl. Kap. 5.3 und Unterlage 9.3) werden die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gleichartig ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen auf ca. 1,65 1,33 ha). Das Landschaftsbild wird wiederhergestellt bzw. neu gestaltet. Ein Ausgleichsdefizit im Sinne von § 15 BNatSchG verbleibt damit nicht.

Der nach der Bayerischen Kompensationsverordnung errechnete Kompensationsumfang ~~in Wertpunkten weist einen Überhang von ca. 30.000 WP mit 124.669 Wertpunkten entspricht dem errechneten Kompensationsbedarf von 124.665 Wertpunkten~~ (vgl. Unterlage 9.4, Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation). ~~aus~~ ~~Dieser Überhang ergibt sich ausschließlich aus der Renaturierung des Rastplatzes Rödelberg (Kompensationsmaßnahme 6 A). Eine Reduzierung der Kompensationsmaßnahmen 4 A und 5 A ist nicht möglich, da diese als Ausgleichsflächen mit artenschutzrechtlicher Funktion für die Zauneidechse in unmittelbarer Nähe des Eingriffes erforderlich sind. Somit soll der nach Abschluss der Bauarbeiten und Umsetzung der Ausgleichsflächen verbleibende Überhang in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden für zukünftige Eingriffe in den betroffenen Naturraum zur Verfügung stehen.~~

~~Es besteht Einverständnis mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Landwirtschaft, Forsten) Regensburg mit dem im gegenständlichen Feststellungsentwurf dargestellten Kompensationskonzept.~~

6.4 Abstimmungsergebnisse mit Behörden

Zur Abstimmung der Vorentwurfsunterlagen mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz (hNatSchB) und den Bereichen Forsten und Landwirtschaft des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (AELF) fand am 05.12.2013 ein Besprechungsstermin an der Regierung der Oberpfalz statt.

Zum vorliegenden LBP zur Genehmigungsplanung fand ein Abstimmungsstermin mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und mit Vertretern der Bereiche Landwirtschaft und Forsten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg am 22.10.2015 statt.

Die für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes an der Anlage vorgesehenen Kompensationsflächen (4 A, 5 A) wurden ~~in Bezug auf Ihre Lage~~ überwiegend aus dem Vorentwurf übernommen. In das ~~Ausgleichs~~Kompensationskonzept neu aufgenommen wurde eine Ausgleichsfläche im Bereich des aufgelassenen Parkplatzes Rödelberg,

welche im Vorfeld des Termins hinsichtlich der Eignung nicht geprüft werden konnte. Für die Konkretisierung der fehlenden Ersatzaufforstungen nach Waldgesetz wurde übereinstimmend angeregt, diese flächenmäßig so weit wie möglich mit dem naturschutzfachlichen Wald-Ausgleich zur Deckung zu bringen.

Für das in der Abstimmung vorgelegte Ausgleichskompensationskonzept bestand grundsätzliches Einverständnis. Die noch offenen Punkte wurden nachträglich geklärt und ausgeräumt. Es besteht Einverständnis mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Landwirtschaft, Forsten) Regensburg mit dem im gegenständlichen Feststellungsentwurf dargestellten Kompensationskonzept. Das im gegenständlichen Feststellungsentwurf dargestellte Kompensationskonzept wurde mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung der Oberpfalz abgestimmt.

7 Erhaltung des Waldes nach Waldrecht

Gemäß Art. 5 i.V.m. Art. 7 BayWaldG ist Wald mit Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktionen sowie Bedeutung für die biologische Vielfalt so zu erhalten, zu mehren und zu gestalten, dass er seine jeweiligen Funktionen bestmöglich und nachhaltig erfüllen kann. Der durch das Bauvorhaben betroffene Wald besitzt Funktionen für das Landschaftsbild (Waldbestand „Haberslehra“ westlich der geplanten PWC-Anlage) und für den Lärmschutz (Waldbestand „Muschel“ östlich der geplanten PWC-Anlage). Gemäß Aussage des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg, Bereich Forsten, besitzt der Waldbestand „Muschel“ auch südlich der BAB A3 Bedeutung für das Landschaftsbild, obwohl dies nicht aus den Abgrenzungen der Waldfunktionen des LWF (Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft) bzw. aus der grafischen Waldfunktionskarte des Waldfunktionsplans hervor geht (mündliche Mitteilung Herr Grünert, 05.12.2013).

Für die vorliegende Baumaßnahme muss Wald beseitigt werden (Rodung i.S. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG). Insgesamt werden dabei 0,75 ha Wald dauerhaft beansprucht. Zusätzlich werden ca. 0,23 ha bauzeitlich in Anspruch genommen, die nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgeforstet werden.

Die nachstehende Tabelle listet die Lage und Größe der zu rodenden Waldbestände sowie deren Funktionen auf.

Tabelle 4: Bilanztabelle nach Waldrecht

Lage der Rodungsflächen	Umfang der Rodung	Schutz-, Bannwald, Naturwaldreservat, Wald mit besonderer Bedeutung (lt. Waldfunktionsplan) für / als:
Westlich PWC-Anlage	0,65 ha	Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild
östlich PWC-Anlage	0,10 ha	Wald mit besonderer Bedeutung für den Lärmschutz und das Landschaftsbild
Summe	0,75 ha	

Die in Unterlage 9 beschriebene Ersatzmaßnahme (7 W) beinhaltet waldrechtliche Ersatzaufforstungen in einem Umfang von insgesamt 0,15 ha. Die Maßnahme 6 A umfasst waldbauliche Maßnahmen in einem Umfang von 0,60 ha, die als waldrechtliche Ersatzaufforstung gewertet werden.

Der Erhalt der Waldfunktionen und die Sicherung des Waldes ist damit gem. BayWaldG gegeben.

8 Literatur / Quellen

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Abfragestand April 2015): Auszug aus der Arten-schutzkartierung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (ABFRAGESTAND APRIL 2015): Auszug aus der Bio-topkartierung.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2015): Geologische Karte von Bayern 1:500 000, Homepage Bodeninformationssystem Bayern, GeoFachdatenAtlas (www.bis.bayern.de/bis/initParams.do)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Internetarbeitshilfe zur saP, Arteninformation, Verbrei-tungskarten (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>, Stand August 2015)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN UND BUND NATURSCHUTZ IN BAYERN (2004): Fledermäuse in Bayern, Verlag Eugen Ulmer.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN UND LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN (2005): Brutvögel in Bayern, Verlag Eugen Ulmer.

BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT (Abfragestand Oktober 2013): Auszug aus den Abgrenzungen der Waldfunktionen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (1995): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Neumarkt i.d. Opf..

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. Schriftenreihe 166, München

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, VERKEHR UND TECHNOLOGIE (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern.

ELLENBERG, H. (1986); Vegetation Mitteleuropas mit den Alpen, Stuttgart

STADT NEUMARKT I.D. OPF. (2004): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

GEMEINDE PILSACH (2006): Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan.

KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - UTB, Ulmer Verlag, Stuttgart.

MESCHEDE & RUDOLPH (2004) Fledermäuse in Bayern. Ulmer, Stuttgart, 411 S.

MEYNEN, E., SCHMIDTHÜSEN, J.. (1953): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands, Verlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND REGION 11, Regionalplan Region Regensburg (11), Stand No-vember 2011, Regensburg

VÖLK & KÄSEWINTER (2003): Die Schlingnatter ein heimlicher Jäger. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 6, Laurentiverlag Bielefeld 151 S.